



Öffentliche Anhörung am 28.04.1999 (14.00 Uhr - 17.00 Uhr).
Block II

Stellungnahme zu Artikel 11 / Artikel 12 (§ 6 AG-BSHG):

1. Die eingeräumte Möglichkeit, die **Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung** zu erproben, ist dem Grunde nach positiv zu bewerten.
2. Die **Einführung einer Experimentierklausel** ist **hilfreich**, bestehende Modelle (Versuche) auf Kreisebene aus einer "rechtlichen Randlage" zu befreien. Daher ist die damit verbundene Erleichterung zu **begrüßen**.
3. Bedauerlich ist jedoch, dass eine solche Regelung nach wie vor nur im Konsens aller Beteiligten zu erreichen ist. Im Wesentlichen wird es daher auch nach Einführung des § 6 Abs. 1 AG-BSHG **keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation** geben.
4. Aus meiner Sicht ist daher die Einführung einer **Experimentierklausel nicht ausreichend**. Eine solche verkürzte Neuregelung entspricht nicht den Erwartungen der Praxis.
5. **Wünschenswert** wäre gewesen, wenn die andiskutierte **Kostenteilung von 50 : 50** der Aufwendungen zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden als **Mindestquote** festgelegt worden wäre und gleichzeitig die **Möglichkeit** eingeräumt worden wäre, **abweichende Regelungen** zur Verteilung der Sozialhilfaufwendungen zu **vereinbaren**.
6. Mein Vorschlag geht dahin, eine konkrete rechtliche Regelung zur Einführung einer festen Pflichtbeteiligungsquote von 50 % zu fordern (zuzüglich einer Experimentierklausel).
7. Eine entsprechende Regelung im Verhältnis der **überörtlichen Träger der Sozialhilfe** zu Kreisen und kreisfreien Städten wäre ebenfalls **begrüßenswert**.

8. Hinsichtlich der Begründung und dem Vorschlag für eine Neuregelung schließe ich mich dem Vorbringen des Landkreistages an.

Für den Ausschuss sollten folgende Feststellungen Anstoß sein, über den Vorschlag einer Pflichtbeteiligungsquote offen zu diskutieren:

- Gut 3jährige **Praxiserfahrungen im Kreis Aachen** mit dem sogenannten "Kreis-Aachen-Modell" (Zusammenführung der Aufgaben- und der Finanzverantwortung in der Sozialhilfe auf die Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden) zeigen **deutlich positive Effekte**. Sowohl sozialpolitisch als auch finanzpolitisch.
- **Sozialpolitisch herausragend** ist die Tatsache, dass eine unerwartete **Vielfalt von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Initiativen** in allen kreisangehörigen Städten/Gemeinden entstanden sind mit dem Ergebnis einer beeindruckenden Anzahl von Vermittlung von bisherigen Sozialhilfeempfängern in Arbeit/Qualifizierung (1.100 Personen in 4 Jahren alleine über die kreiseigene Beschäftigungsgesellschaft sowie eine weitergehende Anzahl direkt von den Städten/Gemeinden in den Arbeitsmarkt).

Weitere Effekte sind herauszustellen:

- Die **hilfesuchenden Menschen** und die örtlichen Sozialämter haben einen **neuen Stellenwert**.
- **Hilfeplanungen**, individuelle Fördermaßnahmen für die Menschen sind **heute Realität**.
- **Sozialausschüsse** befassen sich seit dieser Neuregelung erstmals intensiv mit der **Armutssituation in ihrer Stadt/Gemeinde**.
- **Örtliche Initiativen** für die hilfebedürftigen Menschen entfalten sich in vielfältiger und nicht für möglich gehaltener Intensität.
- **Finanzpolitisch beeindruckend** ist die Überzeugung aller kreisangehörigen Städte/Gemeinden und des Kreises Aachen durch die Einführung des "Kreis-Aachen-Modells" den **Zuwachs an Ausgaben wegen der finanziellen Eigenverantwortung gemindert** zu haben. Dabei spielt die Hilfeplanung sowie die Vermittlung in Beschäftigung bzw. Qualifikation eine herausragende Rolle. Diskussionen um Verbesserungen eines Strukturausgleichs in unserem Modell haben bei allen neun kreisangehörigen Städten/Gemeinden und dem Kreis Aachen zu der übereinstimmenden Bewertung geführt,
 - die Eigeninitiativen in den kreisangehörigen Kommunen würden deutlich nachlassen,

- die Ausgabenlasten würden dramatisch und kontinuierlich steigen,
- die Leidtragenden wären die hilfeschuchenden Menschen,

wenn das "Kreis-Aachen-Modell" (oder ein vergleichbares) nicht weitergeführt werden könnte.

- Die **Solidarität** der "Entlastungsgemeinden" (höhere Einsparung an Kreisumlage gegenüber tatsächlichem Sozialhilfeaufwand) mit den "Belastungsgemeinden" (höhere Belastung an Sozialhilfeaufwand gegenüber tatsächlicher Einsparung von Kreisumlage) funktioniert auch in kritischen Situationen. In diesen Tagen wird eine Vertragsänderung einvernehmlich vorgenommen.
- Ähnliche Erfahrungen gibt es auch in anderen Kreisen mit zum Teil anderen Modellen, die alle vom **Konsensprinzip** ausgehen müssen, weil eine Rechtsänderung im AG-BSHG noch nicht erfolgt ist.

Ich plädiere daher nachhaltig für eine Rechtsänderung in § 6 AG-BSHG mit der Einführung einer Beteiligungsquote von 50 %; ggfls. über Stufen einführbar.

Unabhängig davon soll eine Experimentierklausel auf der Grundlage des Konsensprinzips abweichende Regelungen zulassen.

Hinsichtlich der Änderung zu Artikel 11 / Artikel 12 - **§ 3 Abs. 1 AG-BSHG** - folgende Stellungnahme:

Hiernach können **überörtliche Träger** sowohl die örtlichen Träger (wie bisher) als auch **kreisangehörige Städte und Gemeinden** zur Durchführung der ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen. Diese Regelung entspricht den **Erfordernissen der Praxis**.

Im Sinne der **Bürgernähe** ist einerseits begrüßenswert, wenn auch Bürger ihre Sozialhilfeangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers fallen, unmittelbar bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erledigen können. Andererseits kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit der Landschaftsverband Rheinland von diesem Delegationsrecht Gebrauch macht und zukünftig **mehr Arbeit** auf die **kreisangehörigen Städte und Gemeinden** zukommt.

Da es nunmehr - zumindest möglicherweise - **drei Beteiligte** im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe gibt (nämlich des Landschaftsverband selbst, die Kreise und kreisfreien Städte und neu auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden) kann diese Neuregelung zu einem weiteren Auseinanderfallen von Aufgaben- und Finanzverantwortung führen.

Die tatsächlichen Auswirkungen in der Umsetzung der Vorschriften hängen letztlich von Art und Umfang der Delegationsregelungen des Landschaftsverbandes ab.

Zu Artikel 13 - § 89 d SGB VIII AG-KJHG - wird angemerkt:

Im Hinblick auf das in der Drucksache 12/3730 veröffentlichte Kostenerstattungsverfahren bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise haben sich lediglich die Artikelnummern geändert. Rechtliche Änderungen zum Verfahren der Kostenerstattung ergeben sich zur Zeit nicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', is written in a cursive style.